

# Thema des Monats November 2018

## Joint Degree Programme

Unter einem „gemeinsamen Studienprogramm“ („Joint programme“) wird ein ordentliches Studium verstanden, das auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen bzw. Fachhochschul-Studiengängen oder Pädagogischen Hochschulen (im Folgenden kurz „Hochschulen“ genannt) sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemeinsam durchgeführt wird und für das gemeinsam ein oder mehrere akademische Grade verliehen werden, die in den Staaten aller Partnerinstitutionen rechtliche Wirkungen entfalten.

In diesen Vereinbarungen muss festgelegt sein, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben. Weiters müssen von den Partnerinstitutionen integrierte Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung der Prüfungen auf der Basis von ECTS oder in Vereinbarkeit damit festgelegt sein.<sup>1</sup>

Die Zulassungen können sowohl an einer inländischen als auch an einer ausländischen Bildungseinrichtung erfolgen. Je nach Zulassungsstandort können unterschiedliche Bedingungen an die Fortsetzungsmeldungen des Studiums gebunden sein.

Studienrechtliche Bestimmungen (Rechte und Pflichten von Studierenden) können je nach Bildungseinrichtung variieren. Es wird empfohlen sich darüber zu informieren, wann welche studienrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Mit der Absolvierung von Joint Degree Programmen sollte die gemeinsame Verleihung eines oder mehrerer akademischer Grade verbunden sein und in den am Programm teilhabenden Staaten alle Rechtswirkungen, vor allem für die entsprechenden Berufszugänge, entfalten, ohne dass ein gesondertes Anerkennungsverfahren erforderlich wäre. Daher soll der akademische Grad in den staatlichen Rechtssystemen beider beteiligten Staaten verankert sein.

Bei gleichlautenden verliehenen akademischen Graden kann der Zusatz (joint/double/multi degree) von den beteiligten Bildungseinrichtungen vereinbart werden.

---

<sup>1</sup> [Gemeinsame Studienprogramme, Durchführung \(Joint-programme-Empfehlung\)](#)